

(2) Die Schutzimpfung besteht aus zwei Einzelimpfungen, die in Abständen von 3 bis 6 Wochen durchzuführen sind, und einer Nachimpfung nach etwa 7 Monaten.

(3) Die ersten beiden Impfungen erfolgen intramuskulär, die erste in einer Dosierung von 1 ml, die zweite in einer Dosierung von 0,5 ml. Sofern die Zweitimpfung in die Haut (intrakutan) erfolgte, ist die Nachimpfung (dritte Impfung) auch intrakutan mit 2 Quaddeln vorzunehmen. Der Impfstoffverbrauch für eine Quaddel soll etwa 0,1 ml Impfstoff betragen.

§3

Von der Impfung sind zurückzustellen:

- 1; Kinder, die an einer akuten Krankheit leiden, eine solche kürzlich durchgemacht haben oder bei denen eine andere Gegenindikation für das Impfen vorliegt,
2. Kinder, die in den letzten 4 Monaten mit dem BCG-Impfstoff oder in den letzten 6 Wochen gegen Pocken geimpft worden sind,
3. Kinder, die in den letzten 8 Wochen unmittelbar Kontakt mit einer an Kinderlähmung erkrankten Person gehabt haben.

Zwischen der Diphtherie-Tetanus-Keuchhusten-Schutzimpfung und der Schutzimpfung gegen Kinderlähmung muß ein zeitlicher Abstand von 2 Wochen vorliegen.

§4

Die Durchführung der Impfkation obliegt den Räten der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

§5

- (1) Die Impfungen sind kostenlos durchzuführen.
- (2) Die durchgeführte Impfung ist in den Impfausweis einzutragen.

§6

Eltern, Vormünder, Pfleger oder sonstige Erziehungsberechtigte sind bei der Impfung darauf hinzuweisen, daß festgestellte Störungen des Impfverlaufs sofort dem Impfarzt oder dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu melden sind.

§7

(1) Der Arzt hat festgestellte Störungen des Impfverlaufs sowie jede Nachkrankheit dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, sofort anzuzeigen.

(2) Für Impfschädigungen aus Impfungen innerhalb der Impfkationen finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 446) und der §§ 1 bis 8 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1951 zu der Anordnung zur Durchführung von Schutzimpfungen (GBl. S. 133) Anwendung.

Berlin, den 26. Oktober 1959

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung zur Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft. Vom 5. November 1959

Die Sicherung der planmäßigen technisch und ökonomisch begründeten Vorratshaltung ist für die Erfüllung des Siebenjahrplanes von außerordentlicher Bedeutung. Es ist die Pflicht aller Staats- und Wirtschaftsorgane, insbesondere der Betriebe, dafür zu sorgen, daß die Vorräte im Produktionsbereich auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, damit dadurch materielle Reserven für die Volkswirtschaft erschlossen werden. Auf Grund des Abschnittes I

3. Absatz der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 125) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung ist verbindlich für alle sozialistischen und ihnen gleichgestellten Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe.

(2) Für andere in die staatliche Planung einbezogene Betriebe und Genossenschaften kann diese Anordnung nach Anweisung der für die Planung dieser Betriebe zuständigen Staatsorgane (z. B. Räte der Kreise) angewendet werden.

§ 2

Verantwortlichkeit

(1) Die Leiter der Betriebe sind für die Einhaltung der planmäßig festgelegten Vorratshaltung an Material, unvollendeten Erzeugnissen sowie Fertigerzeugnissen voll verantwortlich.

(2) Die Leiter der Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission, der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate bei den Räten der Bezirke sind für die Sicherung und Kontrolle der Einhaltung der planmäßig festgelegten Vorräte und Bestände verantwortlich.

(3) Die Festlegung der Materialvorräte hat für die volkseigene Wirtschaft auf der Grundlage der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 333) zu erfolgen.

Meldepflicht für abzugebende Bestände

§ 3

- (1) Die Betriebe haben Bestände an Materialien, die
 - a) über die Vorratsnorm hinausgehen, bezogen auf die einzelnen Materialien bzw. Materialgruppen (höchstens eine Planposition der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan);
 - b) bei Nichtvorhandensein von Vorratsnormen den für die nächsten 30 Tage (bei Hilfsmaterial 90 Tage) bestehenden Bedarf übersteigen;
 - c) innerhalb der Vorratsnorm liegen, aber für die vertragsgebundene Produktion des laufenden Planjahres oder für bereits festgelegte künftige Planaufgaben nicht benötigt werden,

an die gemäß § 5 zuständigen Organe zu melden.